

Ercheint täglich  
früh 6 1/2 Uhr.

Redaction und Expedition  
Johannisstraße 33.  
Sprechstunden der Redaction:  
Vormittags 10—12 Uhr.  
Nachmittags 4—6 Uhr.

Die die Redaction eingereichte Manu-  
scripte macht sich die Redaction nicht  
verantwortlich.  
Annahme der für die nächst-  
folgende Nummer bestimmten  
Papiere an Wochentagen bis  
3 Uhr Nachmittags, an Sonn-  
und Festtagen früh bis 1/2 Uhr.  
In den Filialen für Zul.-Annahme:  
Otto Klemm, Universitätsstr. 22,  
Louis Köhler, Katharinenstr. 18, p.  
nur bis 1/2 Uhr.

# Leipziger Tageblatt

und  
**Anzeiger.**

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

No 185.

Dienstag den 8. Juni 1880.

74. Jahrgang.

Ausgabe 16.150.

Abonnementpreis viertel, 67/8 M.,  
incl. Frachtporto 5 M.,  
durch die Post bezogen 6 M.,  
jede einzelne Nummer 25 Pf.  
Belagerungspreis 10 Pf.  
Belagerungspreis für Extrablätter  
ohne Postbefreiung 48 M.,  
mit Postbefreiung 48 M.

Inserte 1/2 Sp. 10 Pf.  
5 Sp. 40 Pf.  
10 Sp. 80 Pf.  
15 Sp. 1.20 M.  
20 Sp. 1.60 M.  
25 Sp. 2.00 M.  
30 Sp. 2.40 M.  
35 Sp. 2.80 M.  
40 Sp. 3.20 M.  
45 Sp. 3.60 M.  
50 Sp. 4.00 M.  
55 Sp. 4.40 M.  
60 Sp. 4.80 M.  
65 Sp. 5.20 M.  
70 Sp. 5.60 M.  
75 Sp. 6.00 M.  
80 Sp. 6.40 M.  
85 Sp. 6.80 M.  
90 Sp. 7.20 M.  
95 Sp. 7.60 M.  
100 Sp. 8.00 M.

## Bekanntmachung.

Revision der Landtagswahlen betreffend.

In Gemäßheit § 24 des Wahlgesetzes vom 3. December 1868 sind die Listen der bei den Landtagswahlen stimmberechtigten Personen abhänzlich im Juni zu revidiren, auch nach § 11 der Ausführungsordnung die Stimmberechtigten auf diese Revision und ihr Befolgen zur Einsichtnahme der Wahllisten öffentlich aufmerksam zu machen.

Wir benachrichtigen daher die Betheiligten hierdurch, daß die Wahllisten für die drei Wahlkreise der Stadt Leipzig auf dem Rathhause, II. Stock, Zimmer Nr. 16, am 1., 6., 7. und 8. Juni laufenden Jahres Vormittags von 8—12 Uhr und Nachmittags von 3—6 Uhr ausliegen, indem wir die Stimmberechtigten auffordern, die Wahllisten einzusehen, zugleich aber darauf hinzuweisen, daß den Anträgen bebüß Aufnahme in die Wahlliste oder Ausschließung solcher, denen das Wahlrecht nicht zusteht, die Nachweise der Wahlfähigkeit beziehentlich des Mangels der Wahlberechtigung beizufügen sind.

Der Rath der Stadt Leipzig. Richter.  
Dr. Georgi.

## Bekanntmachung.

Es wird beabsichtigt, in nächster Zeit

- 1) die Brandwerkstraße von der Wahlmannstraße bis zur Kronprinzstraße,
- 2) die Krond- und die Rottstraße auf den Strecken von der Kaiser-Wilhelm-Straße bis zum Weissenmühlgraben und
- 3) die Fichtestraße von der Koch- bis zur Südstraße umzukletern und ergeht deshalb an die Besitzer der angrenzenden Grundstücke und bez. an die Anwohner hierdurch die Aufforderung, etwa beabsichtigte, die bezeichneten Straßentracte berührende Arbeiten an den Privat-Gas- und Wasserleitungen ungesäumt und jedenfalls vor der Neupflasterung auszuführen, da mit Rücksicht auf die Erhaltung eines guten Straßenzustandes dergleichen Arbeiten während eines Zeitraumes von 5 Jahren nach beendeter Neupflasterung in der Regel nicht mehr zugelassen werden.

Nicht minder werden die Ersgenannten unter Verweisung auf unsere Bekanntmachungen vom 2. Jan. 1877, vom 29. März 1879 und vom 3. Mai 1880 aufgefordert, bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 60 M. oder der sonst in der gedachten Bekanntmachung angedrohten Nachtheile, die Einführung der Weichleusen sowie die Unterführung der Dachtraufen mittelst besonderer Fallrohrschleusen unter den Fußwegen hindurch in die Hauptschleuse der Straße rechtzeitig und spätestens bis zum 30. Juni d. J. bewirken zu lassen.

Der Rath der Stadt Leipzig. Dr. Georgi. Dr. Bangemann.

## Bekanntmachung.

Der diesjährige Leipziger Wollmarkt wird am 16. und 17. Juni abgehalten; es kann jedoch die Anfuhr und Ausladung der Wolle in hergebrachter Weise bereits am 15. Juni erfolgen.

Beschlüssen auf Plätze unter der großen Wollbude, welche in diesem Jahre auf dem Fleischerplatze errichtet wird, sind bis zum 14. Juni Nachmittags 5 Uhr bei unserer Stadtkasse unter Einlieferung von 3 M. anzubringen, welche beim Stande in Anrechnung gebracht werden. Die Besteller haben sich beim Eintreffen durch Vorklein zu legitimiren.

Maschinen und Geräthe, welche Beziehung zur Landwirthschaft und zur Wollenproduction haben, können während des Wollmarktes auf dem Fleischerplatze aufgestellt werden.

Der Rath der Stadt Leipzig. Richter.  
Dr. Tröndlin.

## Bekanntmachung.

das Fahren der Wagen außerhalb der Fahrbahnen betreffend.

Das längst bestehende Verbot des Fahrens der Wagen außerhalb der Fahrbahnen ist neuerdings insofern wiederholt überschritten worden, als insbesondere bei Neubauten die Wagen über die Fahrbahn hinaus in die Gassen eingefahren sind.

Wir bringen daher das gedachte Verbot hierdurch mit dem Bemerkten in Erinnerung, daß wir Zuwiderhandlungen gegen dasselbe mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen unanfechtlich ahnden werden.

Der Rath der Stadt Leipzig. Dr. Georgi. Hartwig.

## Bekanntmachung.

das unbefugte Abwerfen von Schutt, Asche ic. betreffend.

Ungeachtet unserer Bekanntmachung vom 3. März 1876, nach welcher das unbefugte Abladen von Schutt, Asche ic. namentlich auf neuen, beziehentlich im Bau begriffenen Straßentheilen verboten ist, sind neuerdings vielfache Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot wahrzunehmen gewesen.

Wir setzen uns daher veranlaßt, unter wiederholtem Hinweis auf jene Verordn., das unbefugte Abwerfen von Schutt, Asche und anderem dergleichen Abraum an allen hierzu nicht besonders bestimmten Orten hiezu auf das Strengste zu unterlagen.

Zu Straßenschüttungen und zur Auffüllung von Bauareal wird nur Erde, Bauschutt aus Stein, Sand, Kalkmörtel und Erde bestehend, Sand, Kies und Steintrach zugelassen, dagegen dürfen zu diesen Zwecken insbesondere Asche, Scherben, Blechstücke, Blechwaren, Gipsstücke, Stroh oder Strohhacke, Mist, Holz, Papier, Kiste, Kohlenstaub, Schlamm, Ruß, Glas und dergleichen nicht verwendet werden.

Zuwiderhandlungen werden sowohl an Denjenigen, welche den Abraum abgeworfen, als auch an Denjenigen, welche hierzu Auftrag erteilt haben, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen unanfechtlich geahndet werden.

Der Rath der Stadt Leipzig. Dr. Georgi. Hartwig.

## Auction.

Künftigen Sonnabend, den 12. Juni, Mittags 12 Uhr

gelangen in Lindenau, in der an der Angerstraße gelegenen Siegelci:

- 1 zweispänniger Lastwagen,
- 1 Kippwagen,
- 6 Kippwägen,
- 1 Trottoirplattenpresse,
- 1 Presse für Dach- und Mauersteine, Trottoirplatten ic. (neuester Construction),
- ca. 100 Meter Trottoirplatten und
- 1000 Stück Dachziegel

durch den Unterzeichneten öffentlich an den Meistbietenden gegen sofortige Baarzahlung zur Versteigerung.

Leipzig, am 7. Juni 1880.

Der Vollstreckungsbeamte bei der Königlich Preussischen-Steuer-Einnahme daselbst.  
Bräuner.

## Ein Rückblick.

Die erste Woche der Verhandlungen der Kirchengesetz-Commission hat die Verathung der Vorlage bis zu Art. 9 gefördert. Es sind also noch drei Artikel rückständig und die Commission wird zur Erledigung der Vorlage, zur zweiten Lesung derselben und zur Feststellung des Verdicts noch die nächste Woche nötig haben, so daß vor dem 14. Juni an die Wiederanberaumung einer Plenarsitzung nicht zu denken sein wird.

Ueber den endlichen Verlauf der Angelegenheit läßt sich nach den bisherigen Leistungen der Commission ein unumstößliches Urtheil noch nicht fällen; man ist noch zu sehr auf Einträge, Ein-

wendungen und Rathmachungen angewiesen; die Entscheidung, soweit sie der Commission zufällt, wird in der zweiten Lesung liegen. Aus der ersten Lesung wird das Gesetz in einer ganz unzusammenhängenden und unbrauchbaren Gestalt hervorgehen.

Was bis jetzt angenommen ist, besteht darin, daß die Berufung an die Staatsbehörde gegen Entscheidungen der kirchlichen Behörden nur dem Oberpräsidenten zuzuführen soll, daß bei Kirchen-Beamten fortan nicht mehr auf Amtsentsetzung, sondern auf Unfähigkeit zur Verrichtung ihres Amtes zu erkennen ist und daß auch bei den bereits rechtskräftig gewordenen Erkenntnissen auf Amtsentlassung die rechtlichen Folgen auf die Unfähigkeit zur Ausübung des Amtes beschränkt werden.

Der letztere Artikel ist der sog. Bischofsartikel, und die praktische Bedeutung des Unterschiedes zwischen Amtsentsetzung und Absprechung der Fähigkeit zur Amtsbefreiung besteht darin, daß die letztere einfach durch einen königl. Gnadenact aufgehoben werden kann, die Amtsentsetzung aber ein förmliches neues Verfahren zur Wiederbefreiung des vacanten Postens nötig macht.

Die Regierungsvorlage schlug vor, daß die Wirkung des Erkenntnisses auf Amtsentsetzung gegen Bischöfe durch königl. Gnade aufgehoben werden, der abgesetzte Bischof die staatliche Anerkennung wieder erhalten könne; aber wenn auch in Zukunft nicht mehr auf Amtsentsetzung, son-

dern nur noch auf Unfähigkeit zur Verrichtung des Amtes erkannt werden solle, so sollten doch die bereits rechtskräftigen Erkenntnisse auf Amtsentsetzung bestehen bleiben, außer wenn ein königl. Gnadenact für eine bestimmte Person vollzogen wird. Der von der Commission unter Widerspruch der Regierung angenommene Antrag von Rauchaupthaus will die bereits vollzogenen bischöflichen Absetzungserkenntnisse insgesammt in Erkenntnisse auf Unfähigkeit zur Amtsbefreiung verwandeln, die Regierungsvorlage will diese Umwandlung nur in bestimmten, der königlichen Gnade vorbehaltenen Fällen ausprechen. Der Rauchaupthaus'sche Antrag geht also unerkennbar noch weiter als die Vorlage und ist darum auch

## Bekanntmachung.

Am unserer Realschule L. O. ist zum 1. October d. J. eine Pflanzlehreklasse mit dem Jahresgehalt von 1800 M. zu besetzen.  
Akademisch gebildete Bewerber, welche zur Unterrichtvertheilung in der Geschichte, der deutschen und lateinischen Sprache geeignet sind, wollen ihre Gesuche nebst den Zeugnissen und einem kurzen Lebenslauf bis spätestens den 20. Juni d. J. bei uns einreichen.  
Leipzig, den 2. Juni 1880.

Der Rath der Stadt Leipzig. Richter.  
Dr. Georgi. Bülisch, Wf.

## Bekanntmachung.

Das 11. Stück des diesjährigen Reichsgesetzblattes ist bei uns eingegangen und wird bis zum 26. d. M. auf dem Rathhause zur Einsichtnahme öffentlich aushängen.

Dasselbe enthält:  
Nr. 1377. Verordnung, betr. nähere Festsetzungen über die Gewährung von Tagegeldern, Frubkosten und Unzulagekosten an die Beamten der Militär- und Marineverwaltung. Vom 20. Mai 1880.

Der Rath der Stadt Leipzig. Richter.  
Dr. Georgi. Eick.

## Bekanntmachung.

Herr H. S. G. G. in Firma G. & K. in Leipzig, Inhaber einer Eisengießerei, Kesselschmiede und Maschinenbauanstalt, hat in seinem am Dörsener Weg unter Nr. 21 gelegenen Grundstücke Nr. 2462 des Grundbuches und Fol. 112 des Grund- und Hypothekenbuchs für die Stadt Leipzig einen Dampfhammer errichtet und legt um die dazu notwendige besondere Genehmigung nachgesucht.

Wir bringen dieses Unternehmen hiermit zur öffentlichen Kenntniss mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen dagegen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, bei deren Verluß binnen 14 Tagen bei uns anzubringen.

Einwendungen, welche auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind, ohne daß von der Erhebung derselben die Genehmigung der Anlage abhängig gemacht werden wird, zur richterlichen Entscheidung zu verweisen.

Leipzig, am 4. Juni 1880.

Der Rath der Stadt Leipzig. Richter.  
Dr. Georgi. Uhlmann.

## Bekanntmachung.

Wir beabsichtigen, in nächster Zeit die Plato- und Döls-Strasse sowie den Täubchenweg vom Gerichtsweg ab bis zur Begrenzung der Schulen im großen Johannisgarten neu pflastern zu lassen, und ergeht deshalb an die Besitzer der angrenzenden Grundstücke und bez. an die Anwohner hierdurch die Aufforderung, etwa beabsichtigte, den bezeichneten Straßentracte berührende Arbeiten an den Privat-Gas- und Wasserleitungen und Weichleusen ungesäumt und jedenfalls vor der Neupflasterung auszuführen, da mit Rücksicht auf die Erhaltung eines guten Straßenzustandes dergleichen Arbeiten während eines Zeitraumes von fünf Jahren nach beendeter Neupflasterung in der Regel nicht mehr zugelassen werden.

Nicht minder werden die Ersgenannten unter Verweisung auf unsere Bekanntmachungen vom 2. Januar 1877, vom 29. März 1879 und 3. Mai 1880 aufgefordert, bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 60 M. oder der sonst in den gedachten Bekanntmachungen angedrohten Nachtheile die Unterführung der Dachtraufen mittelst besonderer Fallrohrschleusen unter den Fußwegen hindurch in die Hauptschleuse der Straße rechtzeitig bewirken zu lassen, und dies spätestens bis zum 16. August d. J. bei uns zu beantragen.

Leipzig, am 14. Mai 1880.

Der Rath der Stadt Leipzig. Richter.  
Dr. Georgi. Dr. Bangemann.

## Bekanntmachung.

Der Fahrverkehr in der Reichstraße wird wegen der dort in der Ausführung begriffenen Straßenvertheilungsarbeiten auf der Strecke von dem Goldbach- und Bötchergraben bis zum Salz- und Schuhmachergässchen bis mit 19. Juni laufenden Jahres gesperrt bleiben, und auf der Strecke vom Salz- und Schuhmachergässchen bis zur Grimmaischen Straße vom 21. Juni bis 3. Juli laufenden Jahres gesperrt werden, was zur Ergänzung unserer Bekanntmachung vom 10. v. M. hierdurch bekannt gegeben wird.

Leipzig, den 2. Juni 1880.

Der Rath der Stadt Leipzig. Richter.  
Dr. Georgi. Hartwig.

## Bekanntmachung.

Die Straße zwischen dem Dr. Friederich'schen Hause, an der Pleiße Nr. 6, und der Dorotheenbrücke wird der dort vorzunehmenden Pflasterarbeiten wegen vom 14. d. M. an auf einige Tage, wahrscheinlich bis zum 19. d. M., für den Fahrverkehr gesperrt.

Leipzig, am 5. Juni 1880.

Der Rath der Stadt Leipzig. Richter.  
Dr. Georgi. Hartwig.

## Brennholz-Auction.

Mittwoch, den 9. Juni a. e. sollen von Nachmittags 3 Uhr ab im Forstreviere Connewitz auf den Mittelwaldfeldern in Abth. 41a und 42 a

ca. 800 Haufen klein gemachtes hartes Stockholz unter den öffentlich ausgehängenen Bedingungen und der üblichen Anzahlung an Ort und Stelle versteigert werden.

Zusammenkunft: auf dem Holzschlage in der Ronne, unweit der sogenannten Wiese am Rottentwege.  
Leipzig, am 24. Mai 1880.

## Bekanntmachung.

ein in dem Expeditionslocale der Sparcasse liegendes Sparcassenbuch betr.

Am 6. October 1876 sind in dem Expeditionslocale der hiesigen Sparcasse seitens einer dem Expeditionspersonal unbekanntem Frau zwei vorher gefundene Sparcassenbücher bebüß Empfangnahme der darin enthaltenen Guthaben vorgelegt worden, und es hat auch die genannte Frau den Betrag des einen dieser beiden Sparcassenbücher in Empfang genommen, wogegen sie sich, während der Vorbereitung zur Rückzahlung des Saldo und während der dazu nötigen Cassation des zweiten Buches, noch ehe die Rückzahlung des in diesem verzeichneten Guthabens bewirkt werden konnte, aus dem Expeditionslocale entfernt hat.

Da eingehende Erörterungen in Betreff der Feststellung jener Person bis jetzt ohne allen Erfolg geblieben sind, so fordern wir nunmehr den zur Abhebung des Guthabens Berechtigten hierdurch öffentlich auf, sich ehe baldigst bei der hiesigen Sparcasse zu melden und über das Guthaben gegen Verichtigung der durch diese Bekanntmachung entstandenen Kosten Verfügung zu treffen, wobei wir bemerken, daß die Einlage zur Vermeidung weiteren Fiskusverlustes inzwischen auf ein anderes Sparcassenbuch wieder angelegt worden ist, und daß sich der Empfangsberechtigte durch Namhaftmachung des Namens sowie der Nummer, auf welche das frühere, liegendes Sparcassenbuch lautete, sowie nach Befinden sonst weiter auszuweisen haben wird.

Leipzig, den 3. Juni 1880.

Der Rath der Stadt Leipzig. Richter.  
Dr. Georgi. Hartwig.